

Änderungen der PVR 1999:

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.9.1999 idF 25.04.2019 (PVR 1999)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 5 und Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.9.1999 idF 17.10.2019 (PVR 1999)“
2. Im auf den Titel folgenden Satz wird die Zitierung „§ 140a (2) Z. 5 und Z. 8 NO“ durch die Zitierung „§ 140a Abs. 2 Z. 5 und Z. 8 NO“ ersetzt.
3. In Punkt 1.1. wird der Klammerausdruck „(Versicherte gemäß § 3 NVG)“ durch den Klammerausdruck „(in die Vorsorge gemäß § 1 Abs. 2 NVG 2020 einbezogene Personen)“ ersetzt.
4. In Punkt 1.2. wird die Zitierung „§ 2 (1) Z. 4 GSVG“ durch die Zitierung „§ 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG“ ersetzt.
5. In Punkt 2.1. werden die Wortfolge „jeder in § 3 NVG angeführte Versicherte“ durch die Wortfolge „jede in § 1 Abs. 2 NVG 2020 angeführte Person“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
6. In den Punkten 2.2. und 4.2. wird die Zitierung „§ 83 (2) GSVG“ jeweils durch die Zitierung „§ 83 Abs. 2 GSVG“ ersetzt.
7. In Punkt 3.3. wird nach dem Ausdruck „NVG“ jeweils die Wortfolge „bzw. NVG 2020“ eingefügt.
8. In den Punkten 7.2. und 8.1. wird die Wortfolge „in § 3 NVG angeführten Versicherten“ jeweils durch die Wortfolge „in § 1 Abs. 2 NVG 2020 angeführten Personen“ ersetzt.
9. In Punkt 8.2. wird die Zitierung „§ 2 Z. 3 NVG“ durch die Zitierung „§ 2 Z. 13 NVG 2020“ ersetzt.
10. In Punkt 10. wird in der Überschrift das Wort „NVG-Mindestbeiträgen“ durch die Wortfolge „Mindestbeiträgen nach NVG 2020“ ersetzt.
11. In Punkten 10.2.b) wird die Zitierung „§ 9 Abs. 2 NVG“ durch die Zitierung „§ 10 Abs. 2 NVG 2020“ ersetzt.

12. In Punkt 10.5. wird die Zitierung „§ 49 NVG“ durch die Zitierung „§ 53 NVG 2020“ sowie die Zitierung „Art. 5“ durch die Zitierung „Art. V“ ersetzt und nach dem Wort „Unterstützungsfonds“ die Wortfolge „der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates“ eingefügt.
13. In Punkt 10.6.b) werden die Zitierung „§ 9 Abs. 2 NVG“ durch die Zitierung „§ 10 Abs. 2 NVG 2020“, das Wort „Pensionsversicherung“ durch das Wort „Vorsorge“ und die Zitierung „§ 9 Abs. 3 NVG“ durch die Zitierung „§ 10 Abs. 3 NVG 2020“ ersetzt.
14. In Punkt 15.2. wird das Wort „Versicherungsanstalt“ durch das Wort „Versorgungsanstalt“ ersetzt und am Ende des Satzes der Halbsatz „; letzteres gilt bis 31.12.2019 auch für die Funktion als Vorstand der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates“ angefügt.
15. Nach Punkt 16.12. wird folgender Punkt 16.13. angefügt:
„Die Änderungen dieser Richtlinie gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 17.10.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekannt gemacht und treten mit 1.1.2020 in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 21.11.2019 und bekanntgemacht in der NZ 2019, S. 475 (Ausgabe Dezember 2019).]